Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0001-2021/DaDi**
Aktenzeichen:

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Betriebskommission des Eigenbetriebs "Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg"**
Wahl von sieben Mitgliedern
Wahl von sieben stv. Mitgliedern
Wahl von vier sachkundigen Mitgliedern
Wahl von vier stv. sachkundigen Mitgliedern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 7 Mitglieder
- 7 stv. Mitglieder
- 4 sachkundige Mitglieder
- 4 stv. sachkundige Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:
- Kreistag

Voraussetzungen:
- Mitglied des Kreistags
- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:
- 01.04.2021 – 31.03.2026

Rechtsgrundlage:
- § 7 der Eigenbetriebssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	**stv. Mitglieder**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
	sachkundige Einwohner/innen	
1.	Peter Kaufmann	N. N.
2.	Jessica Tips	Doris Hofmann
3.	Dr. Stefan Rosenbrock	Dr. Johannes Rollmann
4.	Horst Schultze	Reinhold Ritter

Begründung:

Auszug aus der Eigenbetriebssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“:

§7 Betriebskommission

(1) Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird eine gemeinsame Betriebskommission berufen.
(2) Der gemeinsamen Betriebskommission gehören an:
- 7 Mitglieder des Kreistages
- 4 Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses und der/die für die Kreiskliniken zuständige Kreisbeigeordnete
- je 1 Mitglied der Personalräte/Betriebsräte der Krankenhäuser
- 4 weitere wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen (sachkundige Einwohner/innen), die vom Kreistag gewählt werden und die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss nicht angehören dürfen.
  Für alle Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahmen des Landrates/der Landrätin und des/der für die Kreiskliniken zuständigen Kreisbeigeordneten sind Vertreter/innen zu wählen.

(3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine Geschäftsordnung.